

Grosser Rat

Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)/Gebietsreform (Botschaften Heft Nr. 7/2015 –2016, S. 349)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

Datum: Dienstag, 1. September 2015, 14.30 – 17.05 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, 7001 Chur

Präsenz: Della Vedova (Kommissionspräsident), Steiger (Kommissionsvizepräsident), Cramer, Danuser, Dosch, Komminoth-Elmer, Perl, Rosa, Salis, Steck-Rauch, Gross (Protokoll), Züger (Rechtspraktikantin Standeskanzlei)

RR Rathgeb (Vorsteher DJSG), Spadin (DS DJSG), Hunger (Projektleiterin Justiz- und Verfassungsfragen, DJSG)

Entschuldigt: Kollegger

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(Gemäss nachstehender Synopse)

Synopse

Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG / Gebietsreform)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)" BR 173.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 3 Sitz</p> <p>¹ Das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, das kantonale Zwangsmassnahmengericht und die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen haben ihren Sitz in Chur.</p> <p>² Die Bezirksgerichte, die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen haben ihren Sitz am Bezirkshauptort.</p>	<p>² Die Bezirksgerichte, Regionalgerichte, die Vermittlerämter und die Schlichtungsbehörden für Mietsachen haben ihren Sitz in der Regel am Bezirkshauptort Regionshauptort beziehungsweise an dem von der Verwaltungskommission des Regionalgerichts bestimmten Ort.</p>	
<p>Art. 6 Amtseid und Handgelübde</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter, die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie die Aktuarinnen und Aktuare legen vor ihrem Amtsantritt einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Es leisten den Amtseid oder das Handgelübde:</p> <p>a) die Präsidentinnen und Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor dem Grossen Rat;</p> <p>b) die Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten;</p> <p>c) die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor dem Kantonsgericht (Gesamtgericht);</p> <p>d) die Mitglieder des Bezirksgerichts vor der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten;</p> <p>e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Bezirksgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten;</p> <p>f) die Aktuarinnen und Aktuare vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten.</p> <p>³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, gewähltes Mitglied, Aktuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Bezirksgerichts oder der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."</p>	<p>c) die Bezirksgerichtspräsidentinnen Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten vor dem Kantonsgericht (Gesamtgericht);</p> <p>d) die Mitglieder des Bezirksgerichts Regionalgerichts vor der Bezirksgerichtspräsidentin Regionalgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten Regionalgerichtspräsidenten;</p> <p>e) die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor der Bezirksgerichtspräsidentin Regionalgerichtspräsidentin oder dem Bezirksgerichtspräsidenten Regionalgerichtspräsidenten;</p> <p>³ Amtseid und Handgelübde haben folgenden Wortlaut: "Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident (gewählte Richterin oder gewählter Richter, gewähltes Mitglied, Aktuarin oder Aktuar) des (Kantons-, Verwaltungs-, Bezirksgerichts Regionalgerichts oder der Schlichtungsbehörde) schwören zu Gott (geloben), alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." "Ich schwöre (gelobe) es."</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 8a Stellenschaffung und -einreihung</p> <p>¹ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht stellen Stellenschaffungsanträge an den Grossen Rat.</p> <p>² Das Kantonsgericht bestimmt aufgrund der jeweiligen Geschäftslast und nach Anhörung der Regionalgerichte für jedes Regionalgericht die Stellenprozente für Aktuariat und Kanzleipersonal.</p> <p>³ Das Kantonsgericht reiht die Stellen der Mitglieder und Mitarbeitenden der Regionalgerichte sowie der Vermittlerinnen und Vermittler gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personalamtes und nach Anhörung der Regionalgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein oder sieht für die Vermittlerinnen und Vermittler eine Entschädigung nach Taggeld vor. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
	<p>Art. 8b Stellung, Besoldung und berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Die Besoldung, die Personalnebenkosten und die berufliche Vorsorge der Richterinnen und Richter des Kantons- beziehungsweise des Verwaltungsgerichts richten sich nach der Spezialgesetzgebung.</p> <p>² Die Besoldung, die Personalnebenkosten und die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Bezüglich Dienstverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- beziehungsweise des Verwaltungsgerichts.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>³ Die Entschädigungen der nebenamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare setzen die Regionalgerichte im Rahmen des kantonalen Rechts fest. Die Stellung und die Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Mietsachen und für Gleichstellungssachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Mitglieder der Regionalgerichte. Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Schlichtungsbehörden in einer Verordnung.</p> <p>⁴ Die Anstellungsverhältnisse, die Besoldung und die berufliche Vorsorge der Vermittlerinnen und Vermittler sowie der Mitarbeitenden der Gerichte und Schlichtungsbehörden richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrechts. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.</p>	
	<p>Art. 8c Zugriff auf das zentrale Personen- und Objektregister</p> <p>¹ Die Gerichte, Vermittlerämter und Schlichtungsbehörden haben Zugriff auf die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.</p> <p>² Der Datenzugriff kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister¹⁾.</p>	
<p>Art. 13 Amtsgeheimnis</p>		

¹⁾ BR [171.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Richterinnen und Richter, Mitglieder der Schlichtungsbehörden, Aktuarinnen und Aktuare sowie das Kanzleipersonal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>² Das Amtsgeheimnis gilt auch für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie weitere Mitwirkende. Diese sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Schweigepflicht und die strafrechtlichen Folgen bei deren Verletzung aufmerksam zu machen.</p> <p>³ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheiden über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für das Zeugnis vor Gericht oder im Strafverfahren sowie für die Aktenedition.</p>	<p>³ Das Kantons- beziehungsweise das Verwaltungsgericht entscheidenentscheidet über die Entbindung vom Amtsgeheimnis für das Zeugnisdie Aussage vor Gericht oder im Strafverfahren sowie für die Aktenedition.</p>	
<p>Art. 15 Gerichtsverhandlung</p> <p>¹ Zeitpunkt und Gegenstand der Gerichtsverhandlungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.</p> <p>² Die Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Urteilsberatungen öffentlich.</p> <p>³ Die Öffentlichkeit wird von der oder dem Vorsitzenden ganz oder teilweise von den Verhandlungen ausgeschlossen, wenn:</p> <p>a) abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen;</p> <p>b) dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit oder eines schutzwürdigen Interesses einer beteiligten Person.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>⁴ Bild- und Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen sind untersagt.</p>	<p>⁵ Die Parteien und Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter haben zu den Verhandlungen in korrekter Kleidung zu erscheinen, welche die Würde des Gerichts respektiert.</p>	
<p>Art. 19 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in anderen Kammern verpflichtet.</p> <p>² Können das Kantons- oder das Verwaltungsgericht durch die eigenen Richterinnen und Richter wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, werden die Mitglieder des jeweils anderen Gerichts beigezogen.</p> <p>³ Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Bezirksgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.</p>	<p>³ Auf Beschluss der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rats können nötigenfalls zusätzlich die Bezirksgerichtspräsidentinnen Regionalgerichtspräsidentinnen und -präsidenten als Ersatzrichterinnen und -richter beigezogen werden.</p>	
<p>Art. 22 Wahlverfahren</p> <p>¹ Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.</p> <p>² Sie prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche und fachliche Eignung, wobei sie das jeweilige Gericht oder andere Organe einbeziehen kann. Sie gibt zuhanden des Grossen Rats eine Empfehlung ab.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>³ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des jeweiligen Gerichts in getrennten Wahlgängen.</p> <p>⁴ Bei der Wahl der kantonalen Richterinnen und Richter sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.</p>	<p>⁴ Bei der Wahl der kantonalen Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sind die drei Amtssprachen des Kantons gebührend zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 24 Besoldung und berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Die Besoldung und die berufliche Vorsorge richten sich nach der Spezialgesetzgebung¹⁾.</p>	<p>Art. 24 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 29 Anstellung und berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 29 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 32 Bestand und Stellung</p> <p>¹ Die Kanzlei besteht aus einer Kanzleichefin oder einem Kanzleichef und dem erforderlichen weiteren Personal.</p> <p>² Die Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 32 Bestand und Stellung</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 33 Zusammensetzung und Stellung</p>		

¹⁾ BR [173.050](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht aus einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.</p> <p>² Kann die Einzelrichterin oder der Einzelrichter nicht durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Kantonsgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p> <p>³ Das Zwangsmassnahmengericht ist fachlich eigenständig. Administrativ und hinsichtlich Aktuariat ist es dem Bezirksgericht angegliedert.</p>	<p>³ Das Zwangsmassnahmengericht ist fachlich eigenständig. Administrativ und hinsichtlich Aktuariat ist es dem BezirksgerichtRegionalgericht angegliedert.</p>	
<p>Art. 34 Bezeichnung</p> <p>¹ Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Kantonsgerichts aus dem Kreis der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte für die Dauer von vier Jahren.</p> <p>² Die Zusammensetzung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>³ Der Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht wird bei der Festlegung der personellen Ressourcen für das jeweilige Bezirksgericht berücksichtigt.</p>	<p>¹ Der Grosse Rat bezeichnet die Mitglieder des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf Antrag des Kantonsgerichts aus dem Kreis der voll- und hauptamtlichen Mitglieder der BezirksgerichteRegionalgerichte für die Dauer von vier Jahren.</p> <p>³ Der Aufwand für das Zwangsmassnahmengericht wird bei der Festlegung der personellen Ressourcen für das jeweilige BezirksgerichtRegionalgericht berücksichtigt.</p>	
<p>3.3. Bezirksgerichte</p>	<p>3.3. BezirksgerichteRegionalgerichte</p>	
<p>Art. 35 Bezirk</p> <p>¹ Der Bezirk ist im Bereiche seiner Rechtsprechungsbe-fugnisse und der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben rechts- und handlungsfähig.</p>	<p>Art. 35 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 36 Bestand</p> <p>¹ Die Bezirksgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Die Bezirksgerichte Albula, Inn und Moesa bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p>³ Das Bezirksgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p>⁴ Das Bezirksgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt, einer Richterin oder einem Richter im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p>⁵ Das Kantonsgericht legt für jedes Gericht den Beschäftigungsgrad fest:</p> <p>a) der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, soweit diese nicht vollamtlich tätig sind;</p> <p>b) der hauptamtlichen Richterinnen und Richter.</p> <p>⁶ Sofern es der Aufwand für das kantonale Zwangsmassnahmengericht erfordert, kann das Kantonsgericht ein Hauptamt in ein Vollamt umwandeln.</p>	<p>¹ Die BezirksgerichteRegionalgerichte bestehen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p>² Die BezirksgerichteRegionalgerichte Albula, Inn Engadina Bassa/Val Müstair und Moesa bestehen jeweils aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Vollamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p>³ Das BezirksgerichtRegionalgericht Bernina besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Hauptamt und acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.</p> <p>⁴ Das BezirksgerichtRegionalgericht Plessur besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten im Vollamt, einer Richterin oder einem Richter im Hauptamt sowie acht nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.</p>	
<p>Art. 37 Wahl</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen in getrennten Wahlgängen:</p> <p>a) die Präsidentin oder den Präsidenten;</p> <p>b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten im Voll- oder Hauptamt;</p> <p>c) die hauptamtlichen Richterinnen und Richter;</p> <p>d) die übrigen Richterinnen und Richter.</p> <p>² Die Bezirksgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.</p>	<p>² Die Bezirksgerichte Regionalgerichte wählen die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter.</p>	
<p>Art. 38 Nebenbeschäftigungen</p> <p>¹ Für vollamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung.</p> <p>² Hauptamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte. Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten sind der Aufsichtsbehörde zu melden.</p>	<p>¹ Für vollamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte Regionalgerichte finden die Bestimmungen über Nebenbeschäftigungen für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts Anwendung.</p> <p>² Hauptamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte Regionalgerichte dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnte. Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten sind der Aufsichtsbehörde zu melden.</p>	
<p>Art. 39 Kammern und Besetzung</p> <p>¹ Jedes Bezirksgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.</p>	<p>¹ Jedes Bezirksgericht Regionalgericht bestellt eine Zivil- und eine Strafkammer und macht ihre Zusammensetzung öffentlich bekannt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die Kammern entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern.</p> <p>³ Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden entscheiden sie in der Besetzung mit fünf Richterinnen und Richtern.</p> <p>⁴ Das Gesetz kann in bestimmten Bereichen eine Fünferbesetzung oder eine einzelrichterliche Kompetenz vorsehen.</p>		
<p>Art. 40 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Stellvertretung in der anderen Kammer verpflichtet. Das Gericht regelt die Stellvertretung.</p> <p>² Erweist sich die Besetzung eines Bezirksgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.</p>	<p>² Erweist sich die Besetzung eines Bezirksgerichts Regionalgerichts mit seinen eigenen Richterinnen und Richtern als unmöglich, kann das Kantonsgericht es durch Richterinnen und Richter eines Nachbargerichts ergänzen oder ein anderes Gericht als zuständig erklären.</p>	
<p>Art. 42 Justizverwaltung</p> <p>¹ Jedes Bezirksgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist.</p>	<p>¹ Jedes Bezirksgericht Regionalgericht bestellt eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission, die unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen für Wahlen, personalrechtliche Fragen und weitere Geschäfte der Justizverwaltung zuständig ist.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Personalrechtliche Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	<p>² Personalrechtliche Entscheide können an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Das Kantonsgericht kann nach Anhörung der Regionalgerichte für untergeordnete Angelegenheiten Einzelzuständigkeiten der Regionalgerichtspräsidentin oder des -präsidenten in einer Verordnung vorsehen.</p>	
<p>Art. 44 Stellung und Besoldung</p> <p>¹ Die Besoldung der Präsidentinnen und Präsidenten, der voll- und hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Richterinnen und Richter richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Bezüglich Anstellungsverhältnis gelten dieselben Bestimmungen wie für Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts.</p> <p>² Die Bezirksgerichte setzen die Entschädigungen der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten, der übrigen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Aktuarinnen und Aktuare im Rahmen des kantonalen Rechts fest.</p> <p>³ Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der voll- und hauptamtlichen Aktuarinnen und Aktuare sowie des Kanzleipersonals richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.</p> <p>⁴ Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des kantonalen Personalamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	<p>Art. 44 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>⁵ Die berufliche Vorsorge der voll- und hauptamtlichen Mitglieder sowie aller Mitarbeitenden richtet sich nach dem kantonalen Pensionskassenrecht.</p>		
<p>Art. 45 Anzahl und Stellung</p> <p>¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jedem Bezirk ein Vermittleramt.</p> <p>² Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist es dem Bezirksgericht angegliedert. Die Einzelheiten regeln Vermittleramt und Bezirksgericht in einer Vereinbarung.</p>	<p>¹ Als Schlichtungsbehörde besteht in jedem Bezirk jeder Region ein Vermittleramt.</p> <p>² Das Vermittleramt ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist es dem Bezirksgericht Regionalgericht angegliedert. Die Einzelheiten regeln Vermittleramt und Bezirksgericht Regionalgericht in einer Vereinbarung.</p>	
<p>Art. 46 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Das Bezirksgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.</p> <p>² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.</p> <p>³ Das Bezirksgericht schreibt frei werdende Stellen öffentlich aus.</p> <p>⁴ Die Zusammensetzung des Vermittleramts ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht Regionalgericht wählt eine Vermittlerin oder einen Vermittler sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.</p> <p>³ Das Bezirksgericht Regionalgericht schreibt frei werdende zu besetzende Stellen öffentlich aus.</p>	
<p>Art. 47 Wählbarkeitsvoraussetzungen und Nebenbeschäftigungen</p> <p>¹ Vermittlerinnen und Vermittler verfügen über die erforderliche persönliche Eignung.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² In mehrsprachigen Bezirken ist auf eine angemessene Kenntnis oder Vertretung der Amtssprachen zu achten.</p> <p>³ Vermittlerinnen und Vermittler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, welche die Unabhängigkeit der Schlichtungsbehörde beeinträchtigen könnte.</p>	<p>² In mehrsprachigen BezirkenRegionen ist auf eine angemessene Kenntnis oder Vertretung der Amtssprachen zu achten.</p>	
<p>Art. 48 Stellvertretung</p> <p>¹ Kann die Vermittlerin oder der Vermittler nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Bezirksgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>	<p>¹ Kann die Vermittlerin oder der Vermittler nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das BezirksgerichtRegionalgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>	
<p>Art. 49 Stellung und Besoldung</p> <p>¹ Die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse sowie die berufliche Vorsorge richten sich nach dem kantonalen Personal- beziehungsweise Pensionskassenrecht. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.</p> <p>² Das Kantonsgericht reiht die Stellen gestützt auf entsprechende Vorschläge des Personalamtes und nach Anhörung der Bezirksgerichte in die Gehaltsklassen gemäss kantonalem Personalrecht ein oder sieht eine Entschädigung nach Taggeld vor. Es regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren sowie weitere Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	<p>Art. 49 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 50 Aktuariat und Kanzlei</p> <p>¹ Das Bezirksgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei nach Anhörung des Vermittleramts.</p>	<p>¹ Das BezirksgerichtRegionalgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei nach Anhörung des Vermittleramts.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Ange- stellten des Bezirksgerichts obliegen, ist das Vermittleramt für die Wahl zuständig.</p> <p>³ Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen über die Bezirksgerichte.</p>	<p>² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Ange- stellten des Bezirksgerichts Regionalgerichts obliegen, ist das Vermittleramt für die Wahl zuständig.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 51 Anzahl und Stellung</p> <p>¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jedem Bezirk eine Schlich- tungsbehörde.</p> <p>² Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich ei- genständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Be- zirksgericht angegliedert.</p>	<p>¹ Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht in jedem Bezirk jeder Region eine Schlichtungsbehörde.</p> <p>² Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist fachlich ei- genständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Be- zirksgericht Regionalgericht angegliedert.</p>	
<p>Art. 53 Wahl</p> <p>¹ Das Bezirksgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellvertretung für die Dauer von vier Jahren.</p> <p>² Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind möglich.</p> <p>³ Die Mieter- und Vermieterorganisationen unterbreiten Vorschläge für die Wahl ihrer Vertretung.</p> <p>⁴ Die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde ist der Aufsichtsbehörde zu melden und öffentlich bekannt zu geben.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht Regionalgericht wählt die Vertretung der Mieter- und der Vermieterseite sowie deren Stellver- tretung für die Dauer von vier Jahren.</p>	
<p>Art. 54 Stellvertretung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Bezirksgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>	<p>¹ Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Bezirksgericht Regionalgericht eine ausserordentliche Stellvertretung.</p>	
<p>Art. 55 Stellung und Besoldung</p> <p>¹ Stellung und Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Mietsachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte. Abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.</p> <p>² Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	<p>Art. 55 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 56 Aktuariat und Kanzlei</p> <p>¹ Das Bezirksgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei.</p> <p>² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Bezirksgerichts obliegen, ist die Schlichtungsbehörde für Mietsachen für die Wahl zuständig. Sie regelt die Organisation der Rechtsberatung gemäss Bundesrecht.</p> <p>³ Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen richten sich nach den Bestimmungen über die Bezirksgerichte.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht Regionalgericht entscheidet über die grundlegende organisatorische Ausgestaltung des Aktuariats und der Kanzlei.</p> <p>² Soweit die Aktuariats- und Kanzleiarbeiten nicht Angestellten des Bezirksgerichts Regionalgerichts obliegen, ist die Schlichtungsbehörde für Mietsachen für die Wahl zuständig. Sie regelt die Organisation der Rechtsberatung gemäss Bundesrecht.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 57 Anzahl und Stellung</p> <p>¹ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsbehörde.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Bezirksgericht Plessur angegliedert.</p>	<p>² Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist fachlich eigenständig. In administrativer Hinsicht ist sie dem Bezirksgericht Regionalgericht Plessur angegliedert.</p>	
<p>Art. 61 Stellung und Besoldung</p> <p>¹ Stellung und Besoldung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen richten sich nach den Bestimmungen für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte.</p> <p>² Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten in einer Verordnung¹⁾.</p>	<p>Art. 61 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 66 Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Aufsichtsbeschwerden gegen ein Bezirksgericht, eine Schlichtungsbehörde oder das kantonale Zwangsmassnahmengericht sowie deren Mitglieder sind beim Kantonsgericht einzureichen.</p> <p>² Im Übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.</p>	<p>¹ Aufsichtsbeschwerden gegen ein Bezirksgericht, Regionalgericht, eine Schlichtungsbehörde oder das kantonale Zwangsmassnahmengericht sowie deren Mitglieder sind beim Kantonsgericht einzureichen.</p>	
<p>Art. 67 Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Richterinnen und Richter der Bezirke sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörden zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.</p>	<p>¹ Das Gesamtgericht ist zuständig für Beschlüsse, mit welchen Richterinnen und Richter Mitglieder der Bezirke Regionalgerichte sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörden zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.</p>	

¹⁾ BR [173.600](#)

²⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die weiteren Geschäfte der Justizaufsicht kann das Gericht mittels Verordnung an ein anderes Gremium innerhalb des Gerichts übertragen.</p>		
<p>Art. 69 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplinar massnahmen, mit welchen kantonale Richterinnen und Richter zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.</p> <p>² Die weiteren Disziplinar massnahmen kann die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rats aussprechen.</p>	<p>¹ Der Grosse Rat ist zuständig für Disziplinar massnahmen, mit welchen kantonale Richterinnen und Richter des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden.</p>	
<p>Art. 71 Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>¹ Jedes Gericht führt das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts.</p> <p>² Das Kantonsgericht genehmigt Budget und Rechnung der Bezirksgerichte nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag.</p>	<p>² Das Kantonsgericht prüft und genehmigt Budget und Rechnung der Bezirksgerichte nach Prüfung durch die kantonale Finanzkontrolle und auf deren Antrag Regionalgerichte.</p> <p>^{2bis} Die kantonale Finanzkontrolle prüft im Anschluss daran die Budgets und Rechnungen der Regionalgerichte, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>³ Es regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle und die Bezirksgerichte sind vorgängig anzuhören.</p>	<p>³ Es Das Kantonsgericht regelt die Einzelheiten zum Finanz- und Rechnungswesen der Bezirksgerichte Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden in einer Verordnung. Das für die Finanzen zuständige Departement, die Finanzkontrolle und sowie die Bezirksgerichte Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden sind vorgängig anzuhören.</p> <p>⁴ Nach Rücksprache mit dem für die Finanzen zuständigen Departement können das Kantons- und das Verwaltungsgericht Aufgaben des Finanz- und Rechnungswesen gegen Entschädigung der Finanzverwaltung übertragen.</p>	
<p>Art. 73 Kostentragung</p> <p>¹ Soweit die Kosten der Rechtsprechung durch Gerichtskosten, Geldstrafen, Bussen und allfällige weitere Einnahmen nicht gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kantons.</p>	<p>Art. 73 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 76 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Bezirksgerichte bleiben unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen in ihrer bisherigen Funktion auch bei einer Veränderung des Stellenumfangs bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt:</p> <p>a) Das Bezirksgericht kann Erhöhungen des Stellenumfangs beim Vizepräsidium mit Zustimmung des Kantonsgerichts bis zum Ablauf der Amtsperiode auf mehrere Mitglieder des Bezirksgerichts verteilen;</p>	<p>Art. 76 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>b) Das Bezirksgericht Plessur wählt die hauptamtliche RichterIn oder den hauptamtlichen Richter für den Rest der Amtsperiode aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Es kann die Erhöhung des Stellenumfangs mit Zustimmung des Kantonsgerichts bis zum Ablauf der Amtsperiode auf mehrere Mitglieder des Bezirksgerichts verteilen;</p> <p>c) Die Bestimmungen über die Nebenbeschäftigungen gelten für den neuen Beschäftigungsumfang ab Inkrafttreten¹⁾ dieses Gesetzes;</p> <p>d) Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes;</p> <p>e) Veränderungen hinsichtlich der Anzahl Richterinnen und Richter werden erst auf die nächste Amtsperiode wirksam.</p> <p>² Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden in Mietsachen bleiben unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt:</p> <p>a) Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden wird auf 31. Dezember 2010 verkürzt;</p> <p>b) Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>³ Die Wahl der Mitglieder der Vermittlerämter und der Schlichtungsbehörde in Gleichstellungssachen sowie des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts richtet sich nach diesem Gesetz. Die erste Amtsperiode dieser Behörden dauert vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012.</p>		

¹⁾ 1. Januar 2011

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>Art. 76a Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die bei der Auflösung der Bezirksgerichte vorhandenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gehen unter Vorbehalt von Absatz 2 entschädigungslos auf den Kanton über.</p> <p>² Die im Eigentum der Bezirke und der Regionalverbände stehenden Grundstücke und die beschränkten dinglichen Rechte, die für die Aufgabenerfüllung der Regionalgerichte benötigt werden, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Übernahme der Verbindlichkeiten und gegen angemessene Entschädigung an den Kanton über. Der Grundbucheintrag erfolgt auf Anmeldung des Kantons gebührenfrei.</p> <p>³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverträge zwischen den Bezirksgerichten beziehungsweise Schlichtungsbehörden und ihren Mitarbeitenden sind innert dreier Monate auf den neuen Arbeitgeber umzuschreiben.</p> <p>⁴ Alle Befugnisse der Bezirksgerichte gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Regionalgerichte über.</p> <p>⁵ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor einer Schlichtungsbehörde hängig sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens nach neuem Recht.</p> <p>⁶ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor einem Gericht hängig sind, bleibt die Zuständigkeit bis zur rechtskräftigen Erledigung erhalten.</p>	
	II.	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>1. Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz regelt:</p> <p>a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten sowie die Wahlen der Bezirksgerichte;</p> <p>b) die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten;</p> <p>c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.</p> <p>² Auf die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sowie die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Gesetz anwendbar, soweit das Bundesrecht die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlässt.</p> <p>³ Sinngemäss Anwendung findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</p>	<p>a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten sowie die Wahlen der Bezirksgerichte;</p>	
<p>Art. 2 Begriffe</p> <p>¹ Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen; regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat.</p>	<p>¹ Kantonale Wahlen sind die Regierungs- und Ständeratswahlen; regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Bezirkswahlen sind die Wahlen der Mitglieder der Bezirksgerichte.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Bezirkswahlen Regionale Wahlen sind die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates in den Wahlkreisen gemäss Gesetz über den Grossen Rat sowie die Wahlen der Bezirksgerichte Mitglieder der Regionalgerichte.</p>	
<p>Art. 8 Abstimmungsort, -tag und -art</p> <p>¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Bezirksgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt.</p> <p>² Die Wahlen und Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten werden gemeindeweise am gleichen Tag durchgeführt.</p>	<p>¹ Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die Bezirksgerichtswahlen Grossrats- und Regionalgerichtswahlen werden gemeindeweise am gleichen Tag an der Urne durchgeführt.</p>	
<p>Art. 15 Anordnung, Bekanntgabe</p> <p>¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden angeordnet:</p> <p>a) durch die Regierung: die Regierungs- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Bezirksgerichts- und Grossratswahlen sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten;</p> <p>b) durch die Verwaltungskommission: die Ersatzwahlen im Bezirk;</p> <p>c) durch den Regionalausschuss: die Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten.</p> <p>d) ...</p>	<p>a) durch die Regierung: die Regierungs- und Ständeratswahlen inklusive Ersatzwahlen, die Bezirksgerichts- Regionalgerichts- und Grossratswahlen sowie die Abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten;</p> <p>b) durch die Verwaltungskommission: die Ersatzwahlen im Bezirk Regionalgericht;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt und erlässt die für die Durchführung erforderlichen Weisungen.</p>		
<p>Art. 16 Wahltermine 1. Erneuerungswahlen</p> <p>¹ Die Erneuerungswahlen finden an folgenden Terminen statt:</p> <p>a) die Regierungs- und Grossratswahlen gleichzeitig in der Regel im Mai oder Juni für die für die Regierung am 1. Januar des folgenden Jahres, für den Grossen Rat am ersten Tag der Augustsession beginnende Amtsdauer;</p> <p>b) die Bezirksgerichtswahlen in der Regel in den Monaten März, April, Mai oder Juni für die am 1. Januar des folgenden Jahres beginnende Amtsdauer;</p> <p>c) die Ständeratswahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen und für dieselbe Amtsdauer in der Regel am zweitletzten Sonntag im Oktober.</p> <p>d) ...</p>	<p>b) die Bezirksgerichtswahlen Regionalgerichtswahlen in der Regel in den Monaten März, April, Mai oder Juni für die am 1. Januar des folgenden Jahres beginnende Amtsdauer;</p>	
<p>Art. 17 2. Ersatzwahlen</p> <p>¹ Kommt es vor Ablauf der Amtsdauer zu einer Vakanz, ordnet die zuständige Behörde innert zwei Monaten für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl an.</p> <p>² Eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer unterbleibt, wenn sie erst zwei Monate vor der Erneuerungswahl oder später fällig wird.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>³ Auf Ersatzwahlen im Bezirk kann verzichtet werden.</p> <p>⁴ Mehrere Ersatzwahlen können als Gesamtwahlen durchgeführt werden, wenn sie innert zwei Monaten fällig werden.</p>	<p>³ Auf Ersatzwahlen im Bezirk für das Regionalgericht kann verzichtet werden.</p>	
<p>2.2.a Stille Wahl der Mitglieder der Bezirksgerichte</p>	<p>2.2.a Stille Wahl der Mitglieder der Bezirksgerichte Regionalgerichte</p>	
<p>Art. 19a Umfang</p> <p>¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Bezirksgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.</p>	<p>¹ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Bezirksgerichte Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.</p>	
<p>Art. 19b Erneuerungswahlen 1. Aufforderung</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>² Diese beinhaltet namentlich:</p> <p>a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;</p> <p>b) Datum eines zweiten Wahlganges;</p> <p>c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.</p>	<p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts Regionalgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p>	
<p>Art. 19c c) Einreichung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzen Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Bezirksamt eintreffen.</p> <p>² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.</p>	<p>¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzen Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Bezirksamt Regionalgericht eintreffen.</p>	
<p>Art. 19f d) Bereinigung</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.</p> <p>² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.</p> <p>³ Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts Regionalgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.</p>	
<p>Art. 19g e) Bekanntgabe</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise.</p>	<p>¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise.</p>	
<p>Art. 19h 3. Zustandekommen</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt.</p> <p>² Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.</p>	<p>² Die Verwaltungskommission des zuständigen BezirksgerichtsRegionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.</p>	
<p>Art. 19i 4. Zweiter Wahlgang</p> <p>¹ Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang beim Bezirksamt eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei.</p> <p>² Für das weitere Verfahren gelten die Artikeln 19c-19h.</p>	<p>¹ Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang beim BezirksamtRegionalgericht eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei.</p>	
<p>Art. 19j Ersatzwahlen</p> <p>¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>² Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19b-19i.</p>	<p>¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen BezirksgerichtsRegionalgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.</p>	
<p>Art. 20 Bereitstellung</p> <p>¹ Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden vorbereitet und den Gemeinden rechtzeitig zugestellt:</p> <p>a) von der Standeskanzlei bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>b) vom Bezirksamt bei Bezirksgerichtswahlen;</p> <p>c) vom Regionalausschuss bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sowie bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten.</p> <p>d) ...</p>	<p>b) vom Bezirksamt Regionalgericht bei Bezirksgerichtswahlen Regionalgerichtswahlen;</p>	
<p>Art. 21 Umfang</p> <p>¹ Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen umfassen:</p> <p>a) bei eidgenössischen Wahlen (Nationalratswahlen) die Wahlzettel und die Bundeswahlbroschüre, bei eidgenössischen Sachabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Bundesrates;</p> <p>b) bei kantonalen Wahlen die Wahlzettel, bei kantonalen Sachabstimmungen die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Grossen Rates;</p> <p>c) bei den Bezirksgerichtswahlen und den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Wahlzettel, bei den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Regionalausschusses.</p> <p>d) ...</p>	<p>c) bei den Bezirksgerichtswahlen Regionalgerichtswahlen und den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates die Wahlzettel, bei den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten die Stimmzettel, die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen des Regionalausschusses.</p>	
<p>Art. 25 Formen 1. In Eidgenössischen, kantonalen und Bezirksangelegenheiten</p>	<p>Art. 25 Formen 1. In Eidgenössischen, kantonalen und Bezirksangelegenheiten kantonalen Angelegenheiten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmbrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.</p> <p>² Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.</p> <p>³ Die Regierung kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.</p>		
<p>Art. 36 Meldung der Ergebnisse</p> <p>¹ Das Stimmbüro meldet unverzüglich die Gemeindergebnisse:</p> <p>a) bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen der Standeskanzlei;</p> <p>b) bei Bezirksgerichtswahlen dem Bezirksamt;</p> <p>c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und den Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss.</p> <p>d) ...</p>	<p>b) bei Bezirksgerichtswahlen Regionalgerichtswahlen dem Bezirksamt Regionalgericht;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Das Stimmbüro erstellt zudem für jeden Urnengang ein Protokoll mit den Angaben gemäss Artikel 32 und übermittelt diese sowie die Wahl- oder Stimmzettel unverzüglich den zuständigen Stellen.</p> <p>³ Die Regionalausschüsse melden der Standeskanzlei am Wahltag unverzüglich telefonisch und am nächsten Tag auch noch schriftlich die Ergebnisse der Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates.</p> <p>⁴ Die Bezirksamter melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Bezirksgerichtswahlen.</p>	<p>⁴ Die Bezirksamter Regionalgerichte melden der Standeskanzlei am Tag nach der Wahl schriftlich die Ergebnisse der Bezirksgerichtswahlen Regionalgerichtswahlen.</p>	
<p>Art. 37 Zusammenfassung der Gemeindeergebnisse</p> <p>¹ Die Standeskanzlei ermittelt durch Zusammenzählen der Gemeindeergebnisse das kantonale Ergebnis bei eidgenössischen sowie kantonalen Wahlen und Abstimmungen und fertigt darüber ein Protokoll aus.</p> <p>² Bei Wahlen im Bezirk kommt die Aufgabe dem Bezirkssamt, bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Ratens und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.</p>	<p>² Bei Wahlen im Bezirk des Regionalgerichts kommt die Aufgabe dem Bezirkssamt Regionalgericht, bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Ratens und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten dem Regionalausschuss zu.</p>	
<p>Art. 41 c) Losentscheid</p> <p>¹ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge der Einsitznahme das Los. Die Losziehung nimmt vor:</p> <p>a) bei kantonalen Wahlen die Regierung;</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>b) bei Bezirksgerichtswahlen die Verwaltungskommission;</p> <p>c) bei den Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates der Regionalausschuss.</p> <p>d) ...</p> <p>² Soweit möglich, werden die Betroffenen für die Losziehung beigezogen. Im Übrigen bestimmt die zuständige Instanz das Verfahren.</p>	<p>b) bei Bezirksgerichtswahlen Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission;</p>	
<p>Art. 42 Veröffentlichung 1. Vorläufiges Ergebnis</p> <p>¹ Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen auf Bezirksebene vom Bezirksamt und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.</p>	<p>¹ Die vorläufigen Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen werden von der Standeskanzlei, jene der Wahlen auf Bezirksebene der Regionalgerichte vom Bezirksamt Regionalgericht und jene der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates sowie der Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten vom Regionalausschuss unverzüglich öffentlich bekanntgegeben.</p>	
<p>Art. 43 2. Nachzählung</p> <p>¹ Beträgt beim ermittelten vorläufigen Gesamtergebnis einer Wahl oder Abstimmung die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person beziehungsweise zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0,3 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel, hat von Amtes wegen eine Nachzählung zu erfolgen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Wahlen auf Bezirksebene die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.</p> <p>³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei Wahlen auf Bezirksebene durch das Bezirksamt und bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.</p>	<p>² Im Übrigen ordnet bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen die Regierung, bei Wahlen auf Bezirksebene Regionalgerichtswahlen die Verwaltungskommission sowie bei Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates und bei Abstimmungen in regionalen Angelegenheiten der Regionalausschuss eine Nachzählung an, wenn konkrete Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten bestehen.</p> <p>³ Die Nachzählung kann zentral, bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch die Standeskanzlei, bei Wahlen auf Bezirksebene durch das Bezirksamt und bei regionalen Wahlen und Abstimmungen durch das Regionalgericht beziehungsweise den Regionalausschuss vorgenommen werden oder, auf Anordnung dieser Stellen, in den Gemeinden erfolgen.</p>	
<p>Art. 44 3. Konsolidiertes Ergebnis</p> <p>¹ Gestützt auf die Protokolle der Gemeinden oder einer allfälligen Nachzählung werden die konsolidierten Gesamtergebnisse der kantonalen Wahlen und Abstimmungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht durch die Standeskanzlei im Kantonsamtsblatt veröffentlicht.</p> <p>² Bei Wahlen auf Bezirksebene beziehungsweise bei Wahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Bezirksamt beziehungsweise durch den Regionalausschuss im jeweiligen Publikationsorgan.</p>	<p>² Bei Wahlen auf Bezirksebene beziehungsweise bei Wahlen und Abstimmungen auf regionaler Ebene erfolgt die Veröffentlichung durch das Bezirksamt Regionalgericht beziehungsweise durch den Regionalausschuss im jeweiligen Publikationsorgan.</p>	
<p>Art. 102 Weiterzug ans Verwaltungsgericht</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Bezirke, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.</p>	<p>¹ Entscheide der Regierung, des Grossen Rates und der zuständigen grossrätlichen Kommission sowie der Behörden der Bezirke, Regionalgerichte, Regionen und Gemeinden unterliegen der Beschwerde wegen Verletzung von politischen Rechten an das Verwaltungsgericht.</p>	
	<p>Art. 109a Regionalgerichtswahlen im Jahr 2016</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der jeweiligen Region wählen in getrennten Wahlgängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin oder den Präsidenten; b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten im Voll- oder Hauptamt; c) die hauptamtlichen Richterinnen und Richter; d) die übrigen Richterinnen und Richter. <p>² Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts sowie das zuständige Bezirksamt sind für die ordnungsgemässe Durchführung der Regionalgerichtswahlen für die Amtsperiode 2017-2020 verantwortlich.</p> <p>³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.</p>	
	<p>2. Der Erlass "Gesetz über die Staatshaftung (SHG)" BR 170.050 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ BR [370.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diesem Gesetz unterstehen:</p> <p>a) der Kanton, die Bezirke, Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);</p> <p>b) die Organe dieser Gemeinwesen;</p> <p>c) die im Dienste dieser Gemeinwesen stehenden Personen bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten.</p> <p>² Vorbehalten sind die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für gewerbliche Tätigkeiten sowie die besonderen Haftungsbestimmungen anderer Gesetze.</p> <p>³ Für strafprozessuale Entschädigungsforderungen gegenüber dem Kanton finden die Bestimmungen über die Staatshaftung nur Anwendung, wenn die Forderung im Strafverfahren nicht beurteilt worden ist.</p> <p>⁴ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Abschnitts des Obligationenrechts über die Entstehung durch unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff.)¹⁾ anwendbar.</p>	<p>a) der Kanton, die Bezirke, Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren selbstständige Anstalten (Gemeinwesen);</p>	
	<p>3. Der Erlass "Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)" BR 170.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 34 Kommission für Justiz und Sicherheit; besondere Informationsrechte</p>		

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich Geschäftsführung und Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, von den kantonalen Gerichten sowie den Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftliche Berichte verlangen;b) die Präsidentinnen oder die Präsidenten zu den Beratungen beziehen und zu den Rechenschaftsberichten befragen;c) die Herausgabe von Akten verlangen und in sämtliche Akten Einsicht nehmen;d) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten Inspektionen vornehmen;e) in der Regel nach vorgängiger Orientierung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten jede Person aus der Justizverwaltung oder der Behörde anhören, auch in Abwesenheit der Vorgesetzten beziehungsweise des Vorgesetzten oder der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten. <p>² Die Präsidentinnen oder die Präsidenten haben der Kommission für Justiz und Sicherheit alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit kann im Rahmen ihrer Aufsicht bezüglich Geschäftsführung und Justizverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung ist, von den kantonalen Gerichten vom Kantons- und Verwaltungsgericht sowie von den Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte neben den für Sachkommissionen vorgesehenen allgemeinen Informationsrechten insbesondere:</p>	
<p>Art. 56 Instruktion und Antragstellung</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen die kantonalen Gerichte von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert.</p> <p>² Die instruierende Kommission nimmt alle sachdienlichen Abklärungen vor und unterbreitet dem Grossen Rat auf die nächste Session hin Bericht und Antrag.</p> <p>³ Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	<p>¹ An den Grossen Rat gerichtete Aufsichtsbeschwerden gegen die Regierung werden von der Geschäftsprüfungskommission, solche gegen die kantonalen Gerichte das Kantons- und das Verwaltungsgericht von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert.</p>	
	<p>4. Der Erlass "Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)" BR 170.300 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 3 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde- und Bezirksamtern sowie Ämtern in Regionen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung.</p>	<p>¹ Das Amt eines Mitglieds der Regierung ist unvereinbar mit Gemeinde- und Bezirksamtern Gemeindeämtern sowie Ämtern in Regionen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 22 der Kantonsverfassung¹⁾.</p>	
	<p>5. Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR 170.400 (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 3 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt das Arbeitsverhältnis der kantonalen Mitarbeitenden.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der kantonalen Mitarbeitenden Verwaltung.</p>	

¹⁾ BR [110.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Es gilt ferner für die Mitarbeitenden</p> <p>a) der selbstständigen kantonalen Anstalten;</p> <p>b) der Gerichte.</p> <p>³ Die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.</p> <p>⁴ Nebenamtliche Mitarbeitende sind ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig. Sie werden vom Gesetz oder von der Regierung als solche bezeichnet.</p>	<p>b) der Gerichte und Schlichtungsbehörden.</p> <p>⁴ Nebenamtliche Mitarbeitende sind ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig. Sie werden vom Gesetz oder, von der Regierung oder von den Gerichten als solche bezeichnet.</p>	
<p>Art. 21 Einreihungsplan und Grundsätze der Lohnfestlegung</p> <p>¹ Die Regierung legt den Einreihungsplan fest. Dieser enthält nach Funktionsbereichen und Gehaltsklassen geordnete Richtpositionen, die auch für die selbstständigen kantonalen Anstalten und die kantonalen Gerichte gelten.</p> <p>² Für die Arbeitsplatzbewertung werden insbesondere die Grundanforderungen, die geistigen, charakterlichen und körperlichen Anforderungen sowie die Beanspruchungen und Arbeitsbedingungen berücksichtigt.</p>	<p>¹ Die Regierung legt den Einreihungsplan fest. Dieser enthält nach Funktionsbereichen und Gehaltsklassen geordnete Richtpositionen, die auch für die selbstständigen kantonalen Anstalten und die kantonalen-Gerichte und Schlichtungsbehörden gelten.</p>	
<p>Art. 50 Geheimhaltungspflicht, Aktenedition, Zeugnis vor Gericht, Information der Medien</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p>	<p>Art. 50 Geheimhaltungspflicht, Aktenedition, Zeugnis Aussage vor Gericht, Information der Medien</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>³ Die Regierung regelt die Zuständigkeit für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht für die Aktenedition, für das Zeugnis vor Gericht und für die Information der Medien.</p>	<p>³ Die Regierung regelt die Zuständigkeit für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht für die Aktenedition, für das Zeugnisdie Aussage vor Gericht und für die Information der Medien.</p>	
<p>Art. 58 Unvereinbarkeit von Ämtern</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, der kantonalen Gerichte oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent.</p> <p>² Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit einem höheren Arbeitsumfang in eine dieser Behörden gewählt, ist der Arbeitsumfang entsprechend herabzusetzen. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist das Arbeitsverhältnis innert sechs Monaten nach der Wahl zu beenden.</p>	<p>¹ Die Mitarbeitenden dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesversammlung, des Grossen Rates, der Regierung, der kantonalen Gerichte des Kantons- oder Verwaltungsgerichts oder des Bankrates sein. Davon ausgenommen sind Mitarbeitende mit einem gesamten Arbeitsumfang beim Kanton von maximal 40 Prozent.</p>	
<p>Art. 65 2. Für die selbstständigen kantonalen Anstalten und kantonalen Gerichte</p> <p>¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten und die kantonalen Gerichte haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2, Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2.</p>	<p>Art. 65 2. Für die selbstständigen kantonalen Anstalten und kantonalen sowie Gerichte und Schlichtungsbehörden</p> <p>¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten und die kantonalen Gerichte sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2, Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die selbstständigen kantonalen Anstalten und die kantonalen Gerichte bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen.</p> <p>³ Das Personalamt bereitet auf Antrag und gegen Entschädigung personalrechtliche Verträge, Verfügungen und Beschlüsse der selbstständigen kantonalen Anstalten sowie der kantonalen Gerichte im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 vor.</p> <p>⁴ Die Einreihung der Stellen ist mit dem Personalamt abzusprechen. Wird zwischen der Anstalt oder dem Gericht und dem Personalamt keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig</p> <p>a) bei den selbstständigen kantonalen Anstalten die Regierung;</p> <p>b) bei den kantonalen Gerichten die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.</p> <p>⁵ Die selbstständigen kantonalen Anstalten können für ihre Mitarbeitenden die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.</p>	<p>² Die selbstständigen kantonalen Anstalten und die kantonalen Gerichte sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen.</p> <p>³ Das Personalamt bereitet auf Antrag und gegen Entschädigung personalrechtliche Verträge, Verfügungen und Beschlüsse der selbstständigen kantonalen Anstalten sowie der kantonalen Gerichte und Schlichtungsbehörden im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 vor.</p> <p>b) bei den kantonalen Gerichten beim Kantons- und Verwaltungsgericht die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.</p>	
<p>Art. 66 Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide</p> <p>¹ Personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei, der Finanzkontrolle und der Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Personalrechtliche Entscheide der Dienststellen sind an die Departemente, personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei und der Finanzkontrolle an die Regierung weiterziehbar.</p> <p>³ Gegen Beschwerdeentscheide der Departemente ist die Beschwerde an die Regierung nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.</p> <p>⁴ Mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung weitergezogen werden</p> <p>a) Kündigungen des Arbeitsverhältnisses nach der Probezeit;</p> <p>b) Lohnkürzungen von mehr als einem Monatslohn und weitere vermögensrechtliche Ansprüche;</p> <p>c) Ansprüche gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.</p> <p>⁵ Für die selbstständigen kantonalen Anstalten gilt, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen in den Organisationsgesetzen, das Verfahren betreffend die Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide sinngemäss.</p>	<p>^{5bis} Personalrechtliche Entscheide der Verwaltungskommission des Regionalgerichts können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>⁶ Personalrechtliche Entscheide eines kantonalen Gerichts können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das andere kantonale Gericht weitergezogen werden, soweit das kantonale Personalrecht die Anfechtbarkeit vorsieht.</p>	<p>⁶ Personalrechtliche Entscheide eines kantonalen Gerichts- des Kantonsgerichts, die dessen Mitarbeitende betref- fen, können innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteil- ung an das andere kantonale GerichtVerwaltungsgericht und personalrechtliche Entscheide des Verwaltungsge- richts, die dessen Mitarbeitende betreffen, an das Kan- tonsgericht weitergezogen werden, soweit das kantonale Personalrecht die Anfechtbarkeit vorsieht.</p>	
	<p>6. Der Erlass "Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)" BR 171.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor widerrechtlichem Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.</p> <p>² Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten:</p> <p>a) Behörden und Stellen des Kantons, der Bezirke, Regionen, Gemeinden und Gemeindeverbindungen;</p> <p>b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons, der Bezirke, Regionen und Gemeinden;</p> <p>c) Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die Ausschlussgründe des Bundesgesetzes über den Datenschutz¹⁾ gelten sinngemäss.</p>	<p>a) Behörden und Stellen des Kantons, der Bezirke- Regionen, Gemeinden und Gemeindeverbindungen;</p> <p>b) öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons, der Bezirke- Regionen und Gemeinden;</p>	

¹⁾ SR [235.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>⁵ Zudem ist das Gesetz nicht anwendbar für:</p> <p>a) Behörden, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;</p> <p>b) Personendaten, die in einem öffentlichen Archiv archiviert sind.</p>		
<p>Art. 6 Rechtsschutz</p> <p>¹ Entscheide von Behörden und Stellen der Verwaltung und von un-selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts können beim vorgesetzten Departement angefochten werden.</p> <p>² Gegen Entscheide Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen, steht die Beschwerde an die auftraggebende Instanz offen.</p> <p>³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, Bezirks- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p>⁴ Das Beschwerderecht steht auch der Aufsichtsstelle zu.</p>	<p>³ Entscheide der Departemente, der Gemeinde-, Bezirks- und Regionalbehörden, der Gemeindeverbindungen sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften können beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p>	
	<p>7. Der Erlass "Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG)" BR 173.050 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte</p>	<p>Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte des Kantons- und des Verwaltungsgerichts</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
(GGVG)	(GGVG)	
vom 19. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2009)		
Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾ ,		
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾ , nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006 ³⁾ ,		
beschliesst:		
	8. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ⁴⁾ " BR 210.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁵⁾	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁶⁾ (EGzZGB)	
vom 12. Juni 1994 (Stand 1. Januar 2016)		
Vom Volke angenommen am 12. Juni 1994 ⁷⁾		

¹⁾ GRP 2006/2007, 400

²⁾ BR [110.100](#)

³⁾ Seite 1079

⁴⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

⁵⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

⁶⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

⁷⁾ B vom 2. November 1992, 545 und 24. Mai 1993, 175; GRP 1992/93, 812; GRP 1993/94, 286 (1. Lesung), 560 (2. Lesung)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 14 2. Der Gemeindevorstand</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist für den Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide auf Gemeindegebiet (Art. 699) zuständig. Gegen die Anordnung solcher Verbote kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>² Der Gemeindevorstand des Wohnsitzes oder des Heimortes ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Art. 106 Abs. 1, Klage auf Ungültigkeit der Ehe;2. Art. 9 Abs. 2 PartG, Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft;3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a Abs. 1, Anfechtung einer Anerkennung;4. Art. 550, amtliches Begehren um Verschollenerklärung gemäss Art. 6 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes. <p>³ Der Gemeindevorstand des letzten Wohnsitzes des Beklagten ist zuständige Behörde bei Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 261 Absatz 2.</p> <p>⁴ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ist für die Inkassohilfe gemäss Artikel 131 Absatz 1 und Artikel 290 zuständig.</p> <p>⁵ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle ist für die Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen (Art. 504, 505) zuständig.¹⁾</p>		

¹⁾ Vgl. Art. 69 ff. dieses Gesetzes.

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>⁶ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle nimmt die Meldung über Todesfälle von am Wohnort verstorbenen Personen entgegen und teilt sie unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt mit.</p> <p>⁷ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. Bei der Gemeinde aufbewahrte letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind dem Bezirksgericht weiterzuleiten.¹⁾</p>	<p>⁷ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis. Bei der Gemeinde aufbewahrte letztwillige Verfügungen und Erbverträge sind dem Bezirksgericht Regionalgericht weiterzuleiten.²⁾</p>	
<p>Art. 16 II. Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³⁾.</p> <p>² ...</p> <p>³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung⁴⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.</p>	<p>³ Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Zivilrechtes können mit Berufung gemäss Zivilprozessordnung⁵⁾ an das Kantonsgericht weitergezogen werden, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein oberes kantonales Gericht erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 72 4. Eröffnung</p>		

¹⁾ Vgl. Art. 72 Abs. 1 dieses Gesetzes.

²⁾ Vgl. Art. 72 Abs. 1 dieses Gesetzes.

³⁾ BR [370.100](#)

⁴⁾ SR [272](#)

⁵⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.</p> <p>² Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor das Bezirksamt zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.</p>	<p>¹ Wer Kenntnis von einer letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag hat, ist verpflichtet, diese an den zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht zur Eröffnung weiterzuleiten, sobald er vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.</p> <p>² Ist der Erblasser gestorben, sind die bekannten Erben zur Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages vor das Bezirksamt Regionalgericht zu laden. Die Eröffnung ist im Register vorzumerken.</p>	
<p>Art. 73 III. Örtliche Zuständigkeit zur Entgegennahme mündlicher Verfügungen</p> <p>¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Bezirksgerichtspräsidenten niederlegen oder zu Protokoll geben.</p> <p>² Dieser hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Erklärung das darüber aufgenommene Protokoll der für die Aufbewahrung oder Eröffnung zuständigen Instanz der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung oder zur Eröffnung zu übergeben.</p>	<p>¹ Die mündliche letztwillige Verfügung gemäss Artikel 506 und 507 können die Zeugen bei jedem Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht niederlegen oder zu Protokoll geben.</p>	
<p>Art. 74 I. Sicherungsmassregeln 1. Siegelung der Erbschaft</p> <p>¹ Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nicht alle Erben bekannt sind; 2. wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend, vertreten oder handlungsfähig sind und die Siegelung nach den Umständen als gerechtfertigt erscheint; 3. wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt; 		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>4. wenn ein Erbe die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.</p> <p>² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Bezirksgerichtspräsidenten die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet.</p> <p>³ Die Siegelung erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten oder einen anderen Angestellten des Bezirksgerichts.</p>	<p>² In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind zu sofortiger Anzeige an den Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht die Erben, die Hausgenossen des Erblassers und der Vorstand seiner Wohngemeinde verpflichtet.</p> <p>³ Die Siegelung erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht oder einen anderen Angestellten des Bezirksgerichts Regionalgerichts.</p>	
<p>Art. 75 2. Sicherungsinventar</p> <p>¹ Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Bezirksgerichtspräsidenten, einem Aktuar des Bezirksgerichts oder einem durch den Bezirksgerichtspräsidenten bezeichneten Notar aufgenommen.</p> <p>² Das Inventar soll in einem möglichst vollständigen Verzeichnis die Vermögenswerte und die Schulden des Erblassers enthalten sowie die Bücher und Urkunden aufführen, die Aufschluss über die Erbschaft geben können.</p> <p>³ Die Aktiven und Passiven können geschätzt werden, wobei Sachverständige beigezogen werden können.</p> <p>⁴ Die im Sicherungsinventar enthaltenen Angaben sind für die Erbteilung nicht endgültig.</p>	<p>¹ Das Sicherungsinventar (Art. 553) wird vom Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht, einem Aktuar des Bezirksgerichts Regionalgerichts oder einem durch den Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht bezeichneten Notar aufgenommen.</p>	
<p>Art. 76 II. Öffentliches Inventar 1. Ernennung und Aufgabe des Erbschaftsverwalters</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 408 Abs. 1 und 2).</p> <p>² Der Erbschaftsverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung nach Artikel 588 zu verwalten.</p>	<p>¹ Der BezirksgerichtspräsidentEinzelrichter am Regionalgericht ernennt einen Erbschaftsverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat (Art. 408 Abs. 1 und 2).</p>	
<p>Art. 77 2. Aufnahme des Inventars</p> <p>¹ Der vom Bezirksgerichtspräsidenten beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar.</p> <p>² Grundstücke können durch die amtliche Schätzungskommission, andere Vermögenswerte, soweit nötig, durch Sachverständige geschätzt werden.</p> <p>³ Bestehen Zweifel, ob Vermögenswerte zum Nachlass gehören, werden sie gleichwohl geschätzt und mit einem entsprechenden Hinweis in das Inventar aufgenommen.</p>	<p>¹ Der vom BezirksgerichtspräsidentenEinzelrichter am Regionalgericht beauftragte Notar entsiegelt die Erbschaft und errichtet möglichst rasch zusammen mit dem Erbschaftsverwalter das Inventar.</p>	
<p>Art. 79 4. Fortführung des Geschäftes</p> <p>¹ Der Erbschaftsverwalter hat dafür zu sorgen, dass das Geschäft des Erblassers im Interesse der Erben und der Gläubiger fortgeführt wird, wenn eine Unterbrechung des Geschäftes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.</p> <p>² Bewilligt der Bezirksgerichtspräsident die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.</p>	<p>² Bewilligt der BezirksgerichtspräsidentEinzelrichter am Regionalgericht die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Miterben, so entscheidet er auch über allfällige Sicherstellungsbegehren der Miterben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 80 5. Rechnungsruf</p> <p>¹ Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Bezirksgerichtspräsidenten zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p> <p>² Die Frist zur Anmeldung der Forderungen ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Publikation im Kantonsamtsblatt an gerechnet, anzusetzen. Die Gläubiger sind in der Auskündigung auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen.</p> <p>³ Jedem Gläubiger ist auf Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszuhändigen.</p>	<p>¹ Der Rechnungsruf (Art. 582) ist vom Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht zweimal im Kantonsamtsblatt, am letzten Wohnsitz des Erblassers und, sofern es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p>	
<p>Art. 81 6. Abschluss des Inventars und Frist für die Erklärung der Erben</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588.</p> <p>² Fristverlängerungen des Bezirksgerichtspräsidenten nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.</p>	<p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident Einzelrichter am Regionalgericht stellt den Abschluss der Inventaraufnahme fest und teilt diese Verfügung den Erben schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung beginnt die Frist für die Erklärung nach Artikel 588.</p> <p>² Fristverlängerungen des Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichters am Regionalgericht nach Artikel 587 kommen den säumigen Gläubigern nicht zugute.</p>	
<p>Art. 83 IV. Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker</p> <p>¹ Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Bezirksgerichtspräsidenten.</p>	<p>¹ Erbschaftsverwalter und Willensvollstrecker unterstehen der Aufsicht des Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichters am Regionalgericht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Bezirksgerichtspräsidenten mitzuteilen.</p>	<p>² Der Erbschaftsverwalter ist verpflichtet, die Beendigung seiner Tätigkeit dem Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 84 I. Anrechnungswert von Grundstücken</p> <p>¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken in Sinne von Artikel 618 nicht einigen, ist der Bezirksgerichtspräsident für die Ernennung der Sachverständigen zuständig; er beauftragt in der Regel die amtliche Schätzungskommission.</p> <p>² Der Weiterzug richtet sich nach der Zivilprozessordnung¹⁾.</p>	<p>¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert von Grundstücken in Sinne von Artikel 618 nicht einigen, ist der Bezirksgerichtspräsident Einzelrichter am Regionalgericht für die Ernennung der Sachverständigen zuständig; er beauftragt in der Regel die amtliche Schätzungskommission.</p>	
<p>Art. 109 II. Privatrechtliches Vermarchungsverfahren</p> <p>¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, auf das Begehren seines Nachbarn zur Festsetzung einer ungewissen Grenze oder bei der Anbringung von Grenzzeichen mitzuwirken (Art. 669).</p>		

¹⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Zur Erhaltung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermarchung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Bezirksgerichtspräsidenten verlangt werden. Dieser hat alle beteiligten Grenznachbarn sowie bei Bedarf einen Geometer zur Augenscheinverhandlung zu laden. Er hat ein Protokoll aufzunehmen und darin insbesondere das Ergebnis der Verhandlung niederzulegen. Das Protokoll ist von ihm und den Teilnehmern an der Verhandlung zu unterzeichnen. Die in dieser Weise festgelegte Grenzbestimmung ist für alle gehörig geladenen Beteiligten vorbehältlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit verbindlich, auch für diejenigen, die der Vorladung ohne genügenden Grund nicht Folge geleistet haben.</p> <p>³ Der Weiterzug richtet sich nach der Zivilprozessordnung¹⁾.</p>	<p>² Zur Erhaltung bestehender Grenzzeichen und Grenzlinien sowie zur Neuvermarchung kann von jedem Grundeigentümer die Mitwirkung des Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichters am Regionalgericht verlangt werden. Dieser hat alle beteiligten Grenznachbarn sowie bei Bedarf einen Geometer zur Augenscheinverhandlung zu laden. Er hat ein Protokoll aufzunehmen und darin insbesondere das Ergebnis der Verhandlung niederzulegen. Das Protokoll ist von ihm und den Teilnehmern an der Verhandlung zu unterzeichnen. Die in dieser Weise festgelegte Grenzbestimmung ist für alle gehörig geladenen Beteiligten vorbehältlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit verbindlich, auch für diejenigen, die der Vorladung ohne genügenden Grund nicht Folge geleistet haben.</p>	
<p>Art. 151 2. Gütertrennung auf Antrag der Gläubiger</p> <p>¹ Die neuen Gläubiger eines Ehegatten, der nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Beteibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115 und 149 SchKG).</p>	<p>¹ Die neuen Gläubiger eines Ehegatten, der nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Beteibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115 und 149 SchKG).</p>	
<p>Art. 152 3. Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei Güterverbindung</p>		

¹⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Ehefrau, die nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.</p> <p>² Es gelten die Bestimmungen über das Eheschutzverfahren.</p>	<p>¹ Die Ehefrau, die nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.</p>	
<p>Art. 153 4. Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf Begehren der Gläubiger</p> <p>¹ Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.</p>	<p>¹ Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern nach Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten Einzelrichter am Regionalgericht die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheide.</p>	
<p>Art. 153a II. Berufsbeistandschaften</p> <p>¹ Die Berufsbeistandschaften können von der bisherigen Trägerschaft oder einem Regionalverband bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen betrieben werden.</p>	<p>¹ Die Berufsbeistandschaften können von der bisherigen Trägerschaft oder einem Regionalverband bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen betrieben werden.</p>	
	<p>9. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht¹⁾" BR 210.200 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht¹⁾</p>	<p>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht²⁾</p> <p>(EGzOR)</p>	
<p>vom 20. Oktober 2004</p> <p>(Stand 1. Januar 2016)</p>		
<p>Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,</p>		
<p>gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung³⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2004⁴⁾,</p>		
<p>beschliesst:</p>		
<p>Art. 5 Gewährleistung im Viehhandel</p> <p>¹ Zur Leitung des Vorverfahrens ist die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident zuständig, in deren oder dessen Amtskreis das Tier sich befindet.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundes, der Zivilprozessordnung⁵⁾ und der kantonalen Einführungsgesetzgebung⁶⁾.</p>	<p>¹ Zur Leitung des Vorverfahrens ist die Bezirksgerichtspräsidentin Einzelrichterin oder der Bezirksgerichtspräsident Einzelrichter am Regionalgericht zuständig, in deren oder dessen Amtskreis das Tier sich befindet.</p>	
<p>Art. 14e 5. Wiedereintragung</p>		

¹⁾ [SR 220](#)

²⁾ [SR 220](#)

³⁾ [BR 110.100](#)

⁴⁾ Seite 1027

⁵⁾ [SR 272](#)

⁶⁾ [BR 320.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die BezirksgerichtspräsidentinEinzelrichterin beziehungsweise der BezirksgerichtspräsidentEinzelrichter am Regionalgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Wiedereintragung einer im Handelsregister gelöschten Rechtseinheit.</p>	
	<p>10. Der Erlass "Notariatsgesetz" BR 210.300 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Notariatsgesetz</p>	<p>Notariatsgesetz (NotG)</p>	
<p>vom 18. Oktober 2004 (Stand 1. Januar 2016)</p>		
<p>Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,</p>		
<p>gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung¹⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Mai 2004²⁾,</p>		
<p>beschliesst:</p>		
<p>Art. 4 Notariatskommission 1. Wahl, Zusammensetzung, Entschädigung</p> <p>¹ Kantonsgericht und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Notariatskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern.</p>		

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ Seite 671

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Der Notariatskommission gehören in der Regel an:</p> <p>a) eine patentierte Notarin oder ein patentierter Notar, eine Regionalnotarin oder ein Regionalnotar und eine patentierte Grundbuchverwalterin oder ein patentierter Grundbuchverwalter;</p> <p>b) drei Inhaberinnen oder Inhaber des Bündner Fähigkeitsausweises für Notariatspersonen;</p> <p>c) ein Mitglied eines kantonalen Gerichtes.</p> <p>³ Die Notariatskommission konstituiert sich selbst. Sie kann ein Sekretariat und eine Aktuarin oder einen Aktuar bestellen.</p> <p>⁴ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der Mitglieder der Notariatskommission fest.</p>	<p>c) ein Mitglied eines kantonalen Gerichtes des Kantons- oder Verwaltungsgerichts.</p>	
	<p>11. Der Erlass "Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)" BR 220.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 20 Nachlassgericht</p> <p>¹ Das Bezirksgericht ist unteres Nachlassgericht.</p> <p>² Das Kantonsgericht ist oberes kantonales Nachlassgericht.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht Regionalgericht ist unteres Nachlassgericht.</p>	
	<p>12. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO)" BR 320.100 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 4 Erstinstanzliches Gericht 1. Einzelrichterin, Einzelrichter</p> <p>¹ Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen, entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder ein anderes Mitglied des Bezirksgerichts in einzelrichterlicher Kompetenz:</p> <p>a) in Angelegenheiten, für die das summarische Verfahren gilt;</p> <p>b) bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Betrag bis 5000 Franken;</p> <p>c) über die Ehescheidung, Ehetrennung oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung;</p> <p>d) über die Vollstreckung;</p> <p>e) über Widerhandlungen gegen gerichtliche Verbote im Sinn der Zivilprozessordnung¹⁾.</p> <p>² Sie oder er erledigt Rechtshilfesuche, soweit nicht das Kantonsgericht dafür zuständig ist.</p>	<p>¹ Soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmen, bestimmt, entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident oder ein anderes Mitglied des Bezirksgerichts Regionalgerichts in einzelrichterlicher Kompetenz:</p>	
<p>Art. 5 2. Kollegialgericht</p> <p>¹ Das Bezirksgericht amtet als erstinstanzliches Zivilgericht, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist.</p> <p>² Es entscheidet in Fünferbesetzung:</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht Regionalgericht amtet als erstinstanzliches Zivilgericht, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig ist.</p>	

¹⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>a) in Angelegenheiten, für die das ordentliche Verfahren gilt;</p> <p>b) wenn der Streitwert für die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erreicht ist;</p> <p>c) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>d) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden.</p> <p>³ In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht in Dreierbesetzung.</p>	<p>³ In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht Regionalgericht in Dreierbesetzung.</p>	
<p>Art. 13 Entscheid über bestrittene Ausstandsbegehren</p> <p>¹ Ist der Ausstand streitig, entscheidet in Abwesenheit der betroffenen Person:</p> <p>a) das in der Hauptsache zuständige Gericht;</p> <p>b) das Gericht in Ausstandsfällen bei einzelrichterlichen Zuständigkeiten;</p> <p>c) das Bezirksgericht in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden.</p> <p>² Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz¹⁾.</p>	<p>c) das Bezirksgericht Regionalgericht in Ausstandsfällen bei Schlichtungsbehörden.</p>	
	<p>13. Der Erlass "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)" BR 350.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 19 Erstinstanzliches Gericht</p>		

¹⁾ BR [173.000](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Das Bezirksgericht amtet als erstinstanzliches Strafgericht.</p> <p>² Es entscheidet in Fünferbesetzung:</p> <p>a) über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung;</p> <p>b) auf Anordnung der oder des Vorsitzenden;</p> <p>c) wenn die Staatsanwaltschaft:</p> <p>1. eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren beantragt;</p> <p>2. eine Verwahrung oder eine stationäre therapeutische Massnahme beantragt;</p> <p>3. bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als fünf Jahren beantragt.</p> <p>³ In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht in Dreierbesetzung.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht Regionalgericht amtet als erstinstanzliches Strafgericht.</p> <p>³ In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht Regionalgericht in Dreierbesetzung.</p>	
<p>Art. 20 Jugendgericht</p> <p>¹ Das Bezirksgericht amtet als Jugendgericht.</p>	<p>¹ Das Bezirksgericht Regionalgericht amtet als Jugendgericht.</p>	
	<p>14. Der Erlass "Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz; JVG)" BR 350.500 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 5 Geldstrafen und Bussen</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch der Einzug obliegt.</p> <p>² Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe oder die gemeinnützige Arbeit getreten, fällt die Geldstrafe oder Busse bei nachträglicher Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu.</p> <p>³ Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des Amtes die Staatsanwaltschaft.</p> <p>⁴ Für Bussen, die von Gemeindebehörden gestützt auf Strafbestimmungen des Kantons oder der Gemeinde ausgesprochen worden sind, ist die Umwandlung ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch den Verwaltungsinstanzen obliegt der Einzug obliegt der von ihnen ausgefallten Geldstrafen und Bussen.</p>	
	<p>15. Der Erlass "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)" BR 370.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 85b Zivilrechtliche Beschwerde oder Berufung an das Kantonsgericht</p> <p>¹ Erstinstanzliche Endentscheide des Verwaltungsgerichts, die gemäss Artikel 72 Absatz 2 Litera b BGG¹⁾ in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, können mit zivilrechtlicher Beschwerde oder Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.</p>	

¹⁾ SR [173.110](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	² Diese Bestimmung gilt auch für Fälle, die bei ihrem Inkrafttreten am Verwaltungsgericht hängig sind.	
	16. Der Erlass "Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendengesetz, StipG)" BR 450.200 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 18 Datenbearbeitung und Amtshilfe</p> <p>¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Regionen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.</p> <p>² Es sind folgende Daten von gesuchstellenden Personen und von diesen gegenüber eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht treffenden Personen weiterzugeben:</p> <p>a) Personalien;</p> <p>b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Einkommens- sowie Vermögensverhältnisse;</p> <p>c) Leistungen des Gemeinwesens.</p> <p>³ Die Daten können einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt und insbesondere mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden. Diese Amtshilfe ist kostenlos.</p> <p>⁴ Die Fachstelle stellt dem Bund ihre Daten zur Auslösung des Bundesbeitrages und für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.</p>	<p>¹ Die Fachstelle und die Behörden von Kanton, Bezirken, Regionen und Gemeinden, welche Daten gemäss Absatz 2 bearbeiten, geben Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.</p>	
	17. Der Erlass "Sprachengesetz des Kantons Graubünden	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	(SpG)" BR 492.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Dreisprachigkeit als Wesensmerkmal des Kantons zu stärken;b) das Bewusstsein für die kantonale Mehrsprachigkeit individuell, gesellschaftlich und institutionell zu festigen;c) die Verständigung und das Zusammenleben zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften zu fördern;d) die rätoromanische und die italienische Sprache zu erhalten und zu fördern;e) die bedrohte Landessprache Rätoromanisch mit besonderen Massnahmen zu unterstützen;f) im Kanton Voraussetzungen für ein Institut für Mehrsprachigkeit zu schaffen. <p>² Kanton, Regionen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Bezirke sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen beim Erfüllen ihrer Aufgaben der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung und nehmen Rücksicht auf die angestammte Sprachgemeinschaft.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt:</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>a) den Gebrauch der kantonalen Amtssprachen durch die kantonalen Behörden und die Gerichte;</p> <p>b) die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache sowie den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften;</p> <p>c) die Zuordnung der Gemeinden und Regionen zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regionen, Gemeindeverbänden und Bezirken sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.</p>	<p>c) die Zuordnung der Gemeinden und Regionen zu den Sprachgebieten sowie das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden, Regionen, Gemeindeverbänden und Bezirken Gemeindeverbänden sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Bestimmung ihrer Amts- und Schulsprachen.</p>	
<p>Art. 3 Grundsätze</p> <p>¹ Die Amtssprachen des Kantons finden Anwendung in Rechtssetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung.</p> <p>² Jede Person kann sich in einer Amtssprache ihrer Wahl an die kantonalen Behörden wenden.</p> <p>³ Die kantonalen Behörden antworten in der Amtssprache, in der sie angesprochen werden. Im Verkehr mit Gemeinden, Regionen und Gemeindeverbänden verwenden sie deren Amtssprachen. In Beschwerdeverfahren richtet sich die Verfahrenssprache nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache.</p> <p>⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte die Amtssprachen in ihren Standardformen.</p>	<p>⁴ Im Schriftverkehr benutzen die kantonalen Behörden-, das Kantons-, das Verwaltungs- und kantonalen Gerichte- das Zwangsmassnahmengericht die Amtssprachen in ihren Standardformen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden und kantonalen Gerichte ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.</p>	<p>⁵ Rätoromanische Standardform der kantonalen Behörden-, des Kantons-, des Verwaltungs- und kantonalen Gerichte des Zwangsmassnahmengerichts ist Rumantsch Grischun. Personen rätoromanischer Sprache können sich in den Idiomen oder in Rumantsch Grischun an den Kanton wenden.</p>	
<p>Art. 8 2. Kantonale Gerichte</p> <p>¹ An den kantonalen Gerichten können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.</p> <p>² Die Verfahrenssprache richtet sich in der Regel nach der im angefochtenen Entscheid verwendeten Amtssprache beziehungsweise nach der Amtssprache, welcher die beklagte Partei mächtig ist.</p>	<p>Art. 8 2. Kantonale Gerichte Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht</p> <p>¹ An den kantonalen Gerichten Am Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht können die Parteien für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine kantonale Amtssprache ihrer Wahl verwenden.</p>	
<p>Art. 9 3. Bezirksgerichte a) Einsprachige Bezirke</p> <p>¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit identischer Amtssprache zusammensetzen, gelten als einsprachige Bezirke. Die Amtssprache eines einsprachigen Bezirks entspricht jener der Kreise.</p> <p>² Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache des Bezirks verwendet werden.</p> <p>³ Die Hauptverhandlung wird in der Amtssprache des Bezirks geführt.</p>	<p>Art. 9 3. Bezirksgerichte Regionalgerichte a) Einsprachige Bezirke Regionen</p> <p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Für Rechtsschriften und Eingaben muss die Amtssprache des Bezirks der Region verwendet werden.</p> <p>³ Die Hauptverhandlung wird in der Amtssprache des Bezirks der Region geführt.</p>	
<p>Art. 10 b) Mehrsprachige Bezirke</p>	<p>Art. 10 b) Mehrsprachige Bezirke Regionen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Bezirke, welche sich aus einsprachigen Kreisen mit verschiedener Amtssprache beziehungsweise mehrsprachigen Kreisen zusammensetzen, gelten als mehrsprachige Bezirke. Amtssprachen eines mehrsprachigen Bezirks sind sämtliche Amtssprachen der Kreise.</p> <p>² Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks verwenden.</p> <p>³ Die Hauptverhandlung wird in der Regel in der Amtssprache geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Die Parteien können für ihre Rechtsschriften und Eingaben eine Amtssprache des Bezirks der Region verwenden.</p> <p>³ Die Hauptverhandlung wird in der Regel in der einer Amtssprache der Region geführt, welcher die beklagte Partei beziehungsweise die oder der Angeklagte mächtig ist.</p>	
<p>Art. 10a 4. Schlichtungsbehörden</p> <p>¹ Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für die kantonalen Gerichte Anwendung.</p> <p>² Für die Verfahren vor den übrigen Schlichtungsbehörden finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte sinngemäss Anwendung.</p>	<p>¹ Ist eine Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton zuständig, finden die Bestimmungen für die kantonalen Gerichte das Kantons-, Verwaltungs- und Zwangsmassnahmengericht Anwendung.</p> <p>² Für die Verfahren vor den übrigen Schlichtungsbehörden finden die Bestimmungen über die Bezirksgerichte Regionalgerichte sinngemäss Anwendung.</p>	
<p>4. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise</p>	<p>4. Amts- und Schulsprachen der Gemeinden und Kreise Regionen</p>	
	<p>18. Der Erlass "Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)" BR 500.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 9 5. Amtsärzte</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Amtsärzte und ihre Stellvertreter werden von der Regierung im Nebenamt auf vier Jahre gewählt. Sie sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des Departementes und erfüllen die gerichtsärztlichen und anderen amtsärztlichen Aufgaben.</p> <p>² Jeder im Kanton praktizierende Arzt kann zur Übernahme amtlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Amtsarzt beziehungsweise sein Stellvertreter im Ausstand ist oder nicht zur Verfügung steht.</p> <p>³ Die Regierung regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Bezirksärzte.</p>	<p>³ Die Regierung regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Bezirksärzte Amtsärzte.</p>	
<p>Art. 22a Unabhängige Instanz für Transplantationen</p> <p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung¹⁾ über das summarische Verfahren.</p>	<p>¹ Der Bezirksgerichtspräsident Einzelrichter am Regionalgericht beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen.</p>	
	<p>19. Der Erlass "Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG)" BR 613.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 16 Eingreifen bei häuslicher Gewalt</p>		

¹⁾ SR [272](#)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Kantonspolizei kann die sofortige Ausweisung gemäss Artikel 28b Absatz 4 ZGB für längstens zehn Tage verfügen. Die Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und:</p> <p>a) der ausgewiesenen Person und dem Opfer spätestens nach dem Einschreiten schriftlich abzugeben;</p> <p>b) dem Bezirksgerichtspräsidium und, sofern Kinder betroffen sind, der Kindesschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;</p> <p>c) der Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen mit allenfalls weiteren notwendigen Unterlagen zu übermitteln.</p> <p>² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.</p> <p>³ Die Kantonspolizei informiert:</p> <p>a) das Opfer über die möglichen weiteren Verfahrensschritte;</p> <p>b) das Opfer und die Gewalt ausübende Person über Beratungsangebote.</p>	<p>b) der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht und, sofern Kinder betroffen sind, der Kindesschutzbehörde innert 24 Stunden zu übermitteln;</p> <p>² Die Verfügung der Kantonspolizei kann während der Ausweisung mit Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Regionalgericht schriftlich angefochten werden. In der Beschwerde ist mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Abänderungen beantragt werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>⁴ Die Beratungsstelle nimmt in den Fällen, in denen Personen nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB ausgewiesen wurden, mit den Gewalt ausübenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten und Unterlagen von der Beratungsstelle sofort vernichtet.</p>		
	<p>20. Der Erlass "Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)" BR 710.100 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und das Verwaltungsgericht.</p> <p>² Für die kantonalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.</p> <p>³ Für die politischen Gemeinden gilt das Gesetz, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.</p> <p>⁴ Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und das Verwaltungsgericht, die Gerichte sowie die Schlichtungsbehörden.</p>	
	<p>Art. 39a Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	<p>¹ Das Kantonsgericht regelt in einer Verordnung die kreditmässige Entscheidkompetenz sowie weitere finanzrechtliche Bestimmungen bezüglich der Regionalgerichte und Schlichtungsbehörden nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden, der Finanzkontrolle, der Regionalgerichte und der Schlichtungsbehörden.</p>	
	<p>21. Der Erlass "Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)" BR 710.300 (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 2 Aufsichtsbereich</p> <p>¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:</p> <p>a) das Rechnungswesen des Grossen Rates;</p> <p>b) die kantonale Verwaltung;</p> <p>c) die Verwaltung des Kantons- und Verwaltungsgerichts;</p> <p>d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;</p> <p>e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</p> <p>f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen.</p>	<p>c) die Verwaltung des Kantons der Gerichte und Verwaltungsgerichts Schlichtungsbehörden;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, welche Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>³ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Literae d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen.</p> <p>⁴ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.</p>		
<p>Art. 7 Externe Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie der Rechnung der Finanzkontrolle.</p>	<p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung periodischen Beurteilung der periodischen Qualitäts- Qualität und Leistungsbeurteilung Leistung sowie der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.</p>	
<p>Art. 12 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für:</p> <p>a) die Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und der Betriebe des Kantons;</p> <p>b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für:</p> <p>a) die Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und, der Departemente, der Betriebe des Kantons Gerichte und der Schlichtungsbehörden;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen;</p> <p>d) Prüfungen im Auftrage des Bundes;</p> <p>e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst und die Haushaltsführung sowie bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle hat keine Vollzugsaufgaben.</p>		
<p>Art. 14 Berichterstattung und Anträge</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.</p> <p>² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder das Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.</p>	<p>² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Regionalgericht, die zuständige Schlichtungsbehörde, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder das Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.</p>	
<p>Art. 16 Erledigung und Entscheid</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Beanstandungen oder Anträge.</p> <p>² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:</p> <p>a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen;</p> <p>b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen;</p> <p>c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen.</p> <p>³ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle-, dem Regionalgericht oder der Schlichtungsbehörde in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert Diese orientieren die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Beanstandungen oder Anträge.</p> <p>c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht Regionalgericht oder eine Schlichtungsbehörde betreffen.</p>	
<p>Art. 17 Tätigkeitsbericht</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind.</p>	<p>² Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.</p>	
<p>Art. 19 Dokumentation</p> <p>¹ Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, welche den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.</p>	<p>¹ Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons und des Verwaltungsgerichts, der Gerichte, der Schlichtungsbehörden, der Departemente und der Dienststellen, welche den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.</p>	
<p>Art. 20 Datenzugriff</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und der Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>² Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p> <p>³ Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und der Dienststellen sowie des Kantons- der Gerichte und Verwaltungsgerichts der Schlichtungsbehörden abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>³ Beim Kantons- Bei den Gerichten und beim Verwaltungsgericht den Schlichtungsbehörden beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
	22. Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR 720.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 123 3. Amtshilfe anderer Behörden</p> <p>¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.</p> <p>² Die Grundbuchämter melden der Steuerverwaltung jede Handänderung innert Monatsfrist. Steht nicht klar fest, welcher Steuertatbestand verwirklicht ist, übermitteln sie der Steuerverwaltung zudem eine Kopie des Rechtsgrundausweises.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Amtsstelle am letzten Wohnsitz einer Person bringt die ihr mitgeteilten Todesfälle unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung zur Kenntnis.</p>	<p>¹ Die Behörden des Bundes und des Kantons sowie der Bezirke, Regionen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte. Sie können diese Behörden von sich aus informieren, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist.</p>	
<p>Art. 150 III. Behörden</p> <p>¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das Bezirksgericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.</p>	<p>¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die kantonale Steuerverwaltung. Von den Inventaraufnahmen, die durch das Bezirksgericht Regionalgericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden, ist der Steuerverwaltung eine Kopie zuzustellen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
<p>² Der Inventaraufnahme sollen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben beiwohnen.</p> <p>³ Gegen Entrichtung der üblichen Entschädigung kann die Aufnahme des Inventars dem zuständigen Regionalnotar übertragen werden.</p>		
	<p>23. Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR 720.200 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 11 5. Subjektive Steuerbefreiung</p> <p>¹ Von der Handänderungssteuer befreit sind</p> <p>a) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten, soweit das Bundesrecht dies vorsieht;</p> <p>b) der Kanton und seine unselbständigen Anstalten;</p> <p>c) die selbständigen kantonalen Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen;</p> <p>d) der Bezirk, die Region, die Gemeinde (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde für Grundstücke im eigenen Gebiet;</p> <p>e) die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden sowie die kirchlichen Stiftungen für Grundstücke im eigenen Gebiet, die unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen sowie für die Pfarrhäuser;</p>	<p>d) der Bezirk, die Region, Regionen, die Gemeinde Gemeinden (mit deren Anstalten) und die Bürgergemeinde Bürgergemeinden für Grundstücke im eigenen Gebiet;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Kommission <i>Wo nichts vermerkt: gemäss Botschaft</i>
f) die juristischen Personen, die gestützt auf Artikel 78 Absatz 1 Litera f Steuergesetz ¹⁾ von der Steuerpflicht befreit sind, für Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreienden Zweck dienen.		
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Antrag der Regierung gemäss Botschaft Seite 378

2. der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes zuzustimmen.
Gemäss Botschaft

Chur, 1. September 2015

¹⁾ BR [720.000](#)